



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 36

Freitag, 25. September

2015

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Graf Knyphausen .....	512
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Gräfin Knyphausen .....	513
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Gustav Claashen .....	515
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Nils Jobst.....	517
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Uwe Kiehne.....	519
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Zweite Windpark Drostentplatz GmbH & Co. KG.....	521

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney .....	523
Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 4. Änderung, Bebauungsplan Nr. 36 „Seehospiz“, 3. Änderung, Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafbereich“, 1.Änderung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 52 „Hafenterminal“, Neuaufstellung.....	526
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0823 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0814.2 und Teilaufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0814.2 der Gemeinde Ihlow, OT Riepe.....	529
Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Ihlow .....	530

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Graf Knyphausen

Der Antragsteller Graf Tido zu Knyphausen, Landstraße 55, 26524 Lütetsburg, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Junkersrott, Flur 7, Flurstück 14/2, 14/5 und 29/3 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von je 64 m, mit einer Gesamthöhe von je 99,5 m und einer Kapazität von je 2.300 kW. Die Anlagen sollen voraussichtlich im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 640), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10G des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass gem. § 3 b UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **05.10.2015** und endet am **04.11.2015**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Kirchdorfer Straße 7-9,  
Zimmer-Nr. 114,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**  
Hauptstraße 81,  
26524 Hage,  
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**  
Am Markt 43,  
26506 Norden,  
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **05.10.2015** bis zum **18.11.2015** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, der Stadt Norden oder der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 16.12.2015 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.105** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 25.09.2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Gräfin Knyphausen**

Der Antragstellerin Gräfin Margarete zu Knyphausen, Landstraße 55, 26524 Lütetsburg, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Junkersrott, Flur 7, Flurstück 14/2, die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll voraussichtlich im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 640), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10G des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass gem. § 3 b UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **05.10.2015** und endet am **04.11.2015**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Kirchdorfer Straße 7-9,  
Zimmer-Nr. 114,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**  
Hauptstraße 81,  
26524 Hage,  
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**  
Am Markt 43,  
26506 Norden,  
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **05.10.2015** bis zum **18.11.2015** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, der Stadt Norden oder der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 16.12.2015 um 11:00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.105** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 25.09.2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Gustav Claashen**

Der Antragsteller Gustav Claashen, Fasanenweg 22, 26524 Lütetsburg, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Junkersrott, Flur 7, Flurstück 14/5, die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll voraussichtlich im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 640), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10G des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass gem. § 3 b UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **05.10.2015** und endet am **04.11.2015**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Kirchdorfer Straße 7-9,  
Zimmer-Nr. 114,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**  
Hauptstraße 81,  
26524 Hage,  
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**  
Am Markt 43,  
26506 Norden,  
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **05.10.2015** bis zum **18.11.2015** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, der Stadt Norden oder der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 16.12.2015 um 11:30 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.105** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 25.09.2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Nils Jobst**

Der Antragsteller Nils Jobst, Frederikenplatz 7, 26524 Hage, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Junkersrott, Flur 7, Flurstück 27, die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll voraussichtlich im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 640), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10G des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass gem. § 3 b UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **05.10.2015** und endet am **04.11.2015**.

Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Kirchdorfer Straße 7-9,  
Zimmer-Nr. 114,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**  
Hauptstraße 81,  
26524 Hage,  
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**  
Am Markt 43,  
26506 Norden,  
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **05.10.2015** bis zum **18.11.2015** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, der Stadt Norden oder der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 16.12.2015 um 12:30 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.105** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 25.09.2015

## **Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Uwe Kiehne**

Der Antragsteller Uwe Kiehne, Kanalstraße Nord 116, 26629 Großefehn, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Junkersrott, Flur 7, Flurstück 14/5 die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll voraussichtlich im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 640), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10G des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass gem. § 3 b UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **05.10.2015** und endet am **04.11.2015**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Kirchdorfer Straße 7-9,  
Zimmer-Nr. 114,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**  
Hauptstraße 81,  
26524 Hage,  
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**  
Am Markt 43,  
26506 Norden,  
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **05.10.2015** bis zum **18.11.2015** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, der Stadt Norden oder der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 16.12.2015 um 12:00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.105** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 25.09.2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG**

Die Firma Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG, Landstraße 55, 26524 Lütetsburg, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Lütetsburg, Flur 4, Flurstücke 20/3 und 26/1, Flur 6 Flurstücke 12/6, 12/8 und 28/14 sowie Flur 7, Flurstücke 1/4 und 15/1, die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von je 64 m, mit einer Gesamthöhe von je 99,5 m und einer Kapazität von je 2.300 kW. Die Anlagen sollen voraussichtlich im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 640), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10G des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass gem. § 3 b UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **28.09.2015** und endet am **27.10.2015**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Kirchdorfer Straße 7-9,  
Zimmer-Nr. 114,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**  
Hauptstraße 81,  
26524 Hage,  
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**  
Am Markt 43,  
26506 Norden,  
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **28.09.2015** bis zum **10.11.2015** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, der Stadt Norden oder der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 09.12.2015 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 25.09.2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 17.09.2015 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Teilbereiche *Winterstraße* und *Moltkestraße* des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird für die Teilbereiche *Winterstraße* und *Moltkestraße* eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.

#### **§ 3**

##### **Inhalte der Planänderung**

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohn- und Geschäftsstrukturen. Weiter soll die Entwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur im Geltungsbereich des Planes bestandsorientiert festgeschrieben werden.

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

##### Art der Nutzung

###### Winterstraße:

- Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kur- und Versorgungszone“
- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzungen
- Festschreibung der bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienappartements im Verhältnis zur Wohnungsanzahl
- Ausschluss von Wohnnutzungen in Geschossebenen unterhalb des Straßenniveaus
- Zulässigkeit von Gastronomie, Einzelhandel, Räumen für Verwaltung und nicht störenden gewerblichen Strukturen
- Zwingende gastronomische oder gewerbliche Nutzung der Erdgeschosszone
- Ausschluss von Wohnnutzungen und Beherbergungseinheiten in Untergeschossen

###### Moltkestraße:

- Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“
- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzungen
- Festschreibung der bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)

- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienappartements im Verhältnis zur Wohnungsanzahl
- Ausschluss von Wohnnutzungen in Geschossebenen unterhalb des Straßenniveaus
- Zulässigkeit von Gastronomie, Einzelhandel, Räumen für Verwaltung und nicht störenden gewerblichen Strukturen
- Festschreibung der bestehenden sozialen Einrichtungen als Gemeinbedarfsflächen
- Ausschluss von Wohnnutzungen und Beherbergungseinheiten in Untergeschossen

#### Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Regelungen zur Zulässigkeit von untergeordneten Bauteilen wie Erkern, Balkonen, Außentrepfen etc.
- Regelungen zu Abgrabungen und Aufschüttungen
- Vergrößerung des bauordnungsrechtlichen Grenzabstandes zu den Blockinnenbereichen

#### Örtliche Bauvorschriften

- Differenzierung der allgemein gehaltenen Gestaltungsatzung der Stadt Norderney durch Regelungen zur Dach- und Fassadengestaltung, Werbeanlagen, Solaranlagen, Gestaltung von Balkonen, Dachterrassen etc.

### **§ 4**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

### **§ 6**

#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

**Anlage:**

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Teilbereich Winterstraße / Moltkestraße)



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2

**Hinweise:**

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 21.09.2015

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:  
Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 4. Änderung  
Bebauungsplan Nr. 36 „Seehospiz“, 3. Änderung  
Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafenerbereich“, 1. Änderung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 52 „Hafenterminal“, Neuaufstellung**

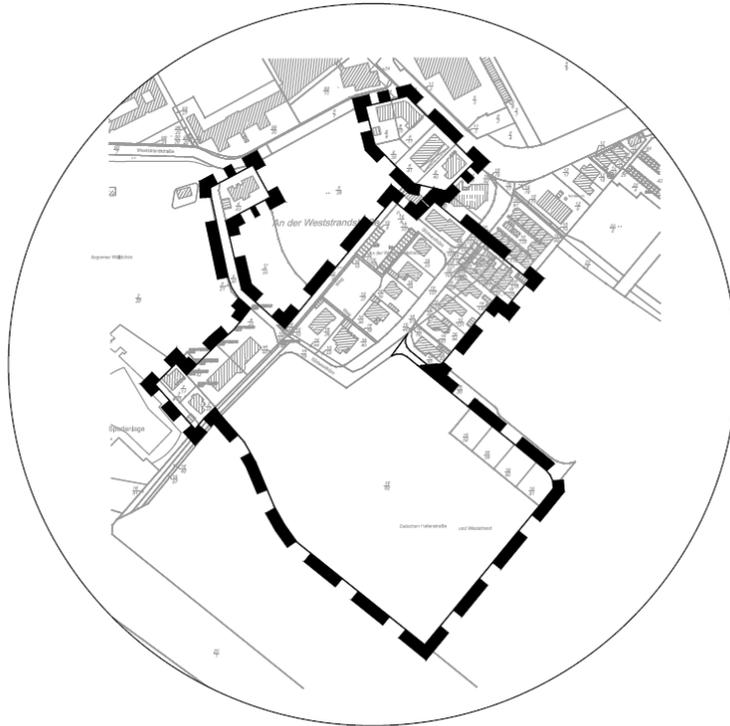
Der Rat der Stadt Norderney hat am 17.09.2015 in öffentlicher Sitzung die o.g. Bebauungspläne nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne können einschließlich Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

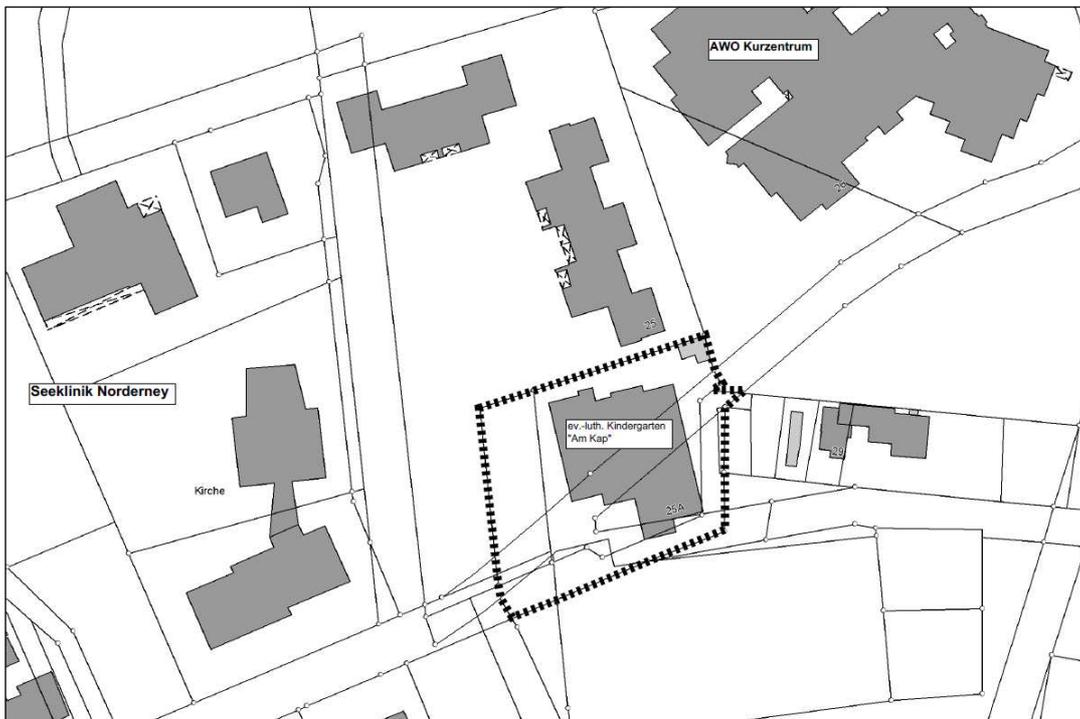
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

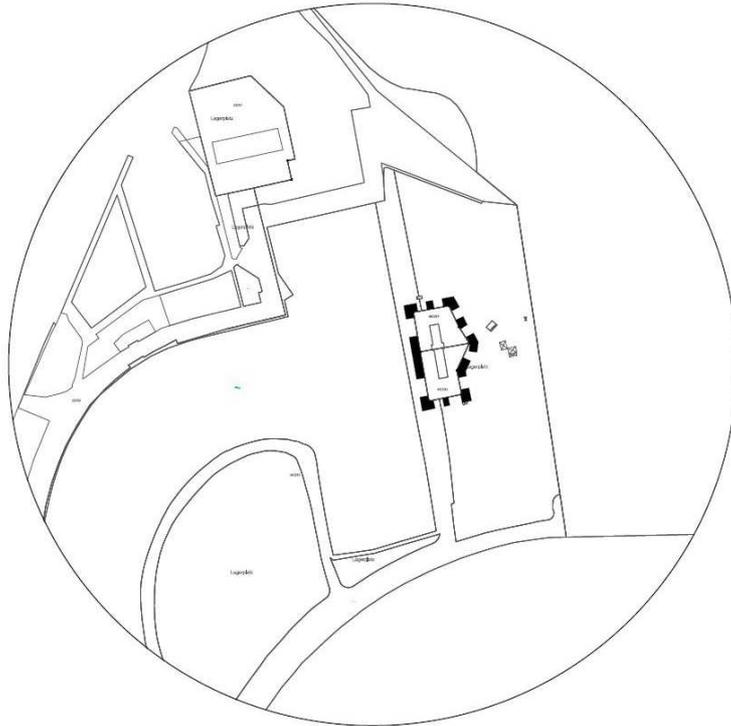
Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



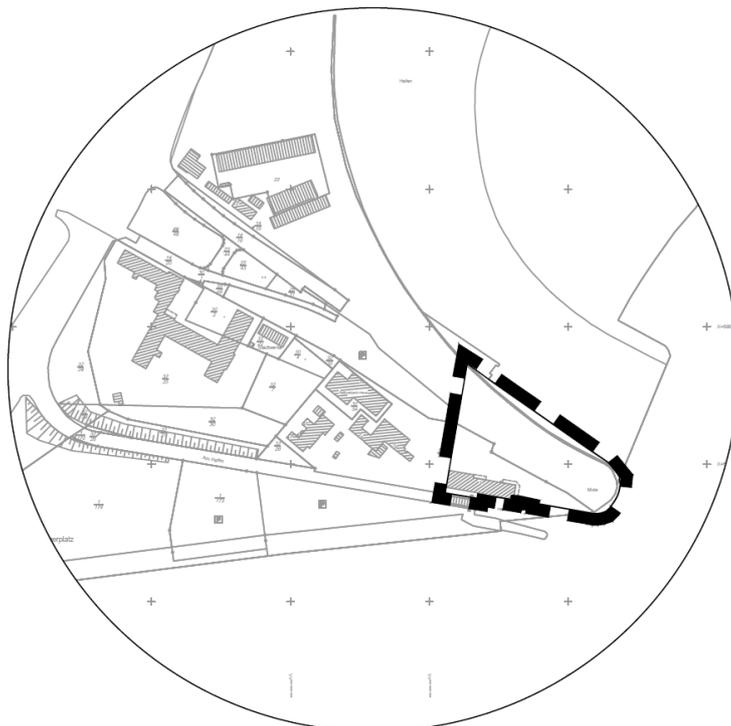
Geltungsbereich 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“



Geltungsbereich 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Seehospiz“



Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“



Geltungsbereich Neuaufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 52 „Hafenterminal“

Norderney, den 21.09.2015

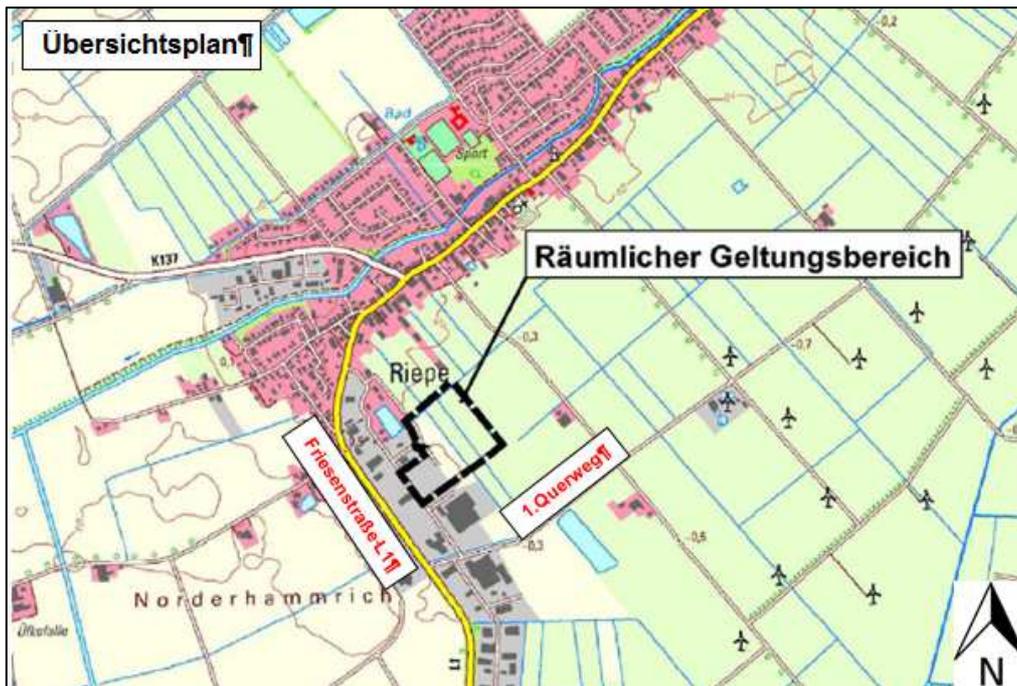
**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Nr. 0823**  
**mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0814.2 und**  
**Teilaufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0814.2**  
**der Gemeinde Ihlow, OT Riepe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 03.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0823 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im

Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 25.09.2015

## **Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Börgmann

---

### **Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 10.09.2015 für die Benutzung des Friedhofes im Ortsteil Simonswolde folgende Friedhofssatzung erlassen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Lage, Zweck und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Die Gemeinde Ihlow ist Eigentümerin des Friedhofes an der Westender Straße, in der Gemarkung Simonswolde, Flurstücke 51 und 52 der Flur 3.
- (2) Die Gemeinde Ihlow hat die Nutzung und Verwaltung des Friedhofes an der Westender Straße, im Dorfkern des Ortsteils Simonswolde, Flurstücke 51 und 52 der Flur 3 übernommen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Ihlow.
- (4) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in dem Ortsteil Simonswolde der Gemeinde Ihlow ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Ihlow.
- (5) Der Friedhof dient der Beisetzung von Urnen aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ihlow hatten. Für die Urnenbeisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Ihlow.  
Urnenbeisetzungen sind „anonym“ und „halbanonym“ möglich.
- (6) Eine „anonyme“ Urnenbeisetzung erfolgt ohne Grabeinfassung und ohne Stein. Nach der Beisetzung wird die Stelle mit Grassamen eingesät.- Ein Feld unter den Bäumen „Urnenhain“ ist dafür vorgesehen.
- (7) Eine „halbanonyme“ Urnenbeisetzung erfolgt in fortlaufender Belegung. Das Urnengrab ist mit Einfassung und Stein versehen. Die Größe ist an den Belegungsplan gebunden: Das „halbanonyme“ Urnengrab hat die Gesamtgröße eines Einzelgrabes.
- (8) Grabgemeinschaftsanlage: In der Grabgemeinschaftsanlage finden Urnen- und/oder Sargbeisetzungen statt.

## **§ 2**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch offen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht erlaubt:
  - a) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenztiere)
  - b) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen Elektrorollstühle
  - c) zu lärmern und zu spielen
  - d) Einfriedigungen zu übersteigen
  - e) Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen bzw. zu verunreinigen
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - g) Druckschriften zu verteilen
  - h) Waren aller Art, auch Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
  - i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten Arbeiten auszuführen
  - j) die Kirche und den christlichen Glauben herabzuwürdigen bzw. anzugreifen
  - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

Ausnahmen können zugelassen werden.

## **§ 3**

### **Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof einer allgemeinen vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Ihlow.

## **II. Bestattungsvorschriften, Grabstätten**

## **§ 4**

### **Anmeldung der Bestattung**

- (1) Die Bestattung ist bei dem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Beauftragten anzumelden.
- (2) Dem Beauftragten ist der Beerdigungserlaubnisschein bzw. die Sterbeurkunde vorzulegen.
- (3) Der Zeitpunkt und die Form der Bestattung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festzulegen.
- (4) Die Bestattung darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Grabstätten, Allgemeines**

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ihlow. An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden.

## **§ 6 Größe des Grabes**

- (1) Jedes Grab muss so tief sein, dass sich zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche eine Entfernung von mindestens 0,90 m befindet. Bei Urnen mindestens 0,30 m unter dem Niveau der Erdoberfläche.
- (2) Das Ausmaß der Gräber darf folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Gräber für Verstorbene bis zu 1 Jahr:

Länge	1,50 m
Breite	1,25 m
  - b) Gräber für Verstorbene über 1 Jahr:

Länge	2,50 m
Breite	1,25 m
  - c) Urnengräber (anonym)  
Keine Grabgröße; die Urne wird vergraben
  - d) Urnengräber (halbanonym)  
-die Gesamtgröße orientiert sich an 2a):

Länge:	1,50 m
Breite:	1,25 m

  
-die Einfassungsgröße beträgt:

Länge:	0,90 m
Breite:	0,70 m
  - e) Die Mindestgröße einer Grabgemeinschaftsanlage beträgt 4 m<sup>2</sup>. Je m<sup>2</sup> können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Im Fall von Sargbeisetzungen sind je Beisetzung mindestens 2 m<sup>2</sup> Fläche der Anlage zu berücksichtigen.
- (3) Bei dem Ausmaß der Gräber ist zu berücksichtigen, dass für Erdbeisetzungen die Gräber voneinander durch mindestens 0,30 m Erdstreifen getrennt sein müssen.
- (4) Für anonyme Urnengräber ist ein Feld unter den Bäumen – der Urnenhain – vorgesehen. Das Feld ist mit Grasbewuchs versehen. Einfassungen und Steine fehlen hier. Abstände und Größen entfallen. Mit einem Schild wird auf diesen Urnenhain hingewiesen.

## **§ 7 Vergabe der Grabstätten**

- (1) Die Gräber werden reihenweise angelegt als
  - a) Reihengräber (zugewiesene Gräber)
  - b) Wahlgräber
  - c) Halbanonyme Urnengräber
- (2) Ein Feld für die anonyme Beisetzung von Urnen wird ausgewiesen, der Urnenhain.
- (3) Grabgemeinschaftsanlage

## **§ 8**

### **Reihengräber, Urnenreihengräber, Ruhezeit**

- (1) Reihengräber (zugewiesene Gräber) sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Reihengräber werden für eine Ruhezeit von 30 Jahren eingerichtet.
- (3) Dem Erwerber eines Reihengrabes wird eine Berechtigungsurkunde ausgestellt.
- (4) Die Ruhezeit an Reihengräbern kann nicht verlängert werden, es sei denn, das Reihengrab wird auf Antrag als Wahlgrab umgeschrieben.
- (5) Bei Urnenreihengräber beträgt die Ruhezeit 20 Jahre

## **§ 9**

### **Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Ruhezeit**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren überlassen wird. Bei Urnenwahlgräbern beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Im Bestattungsfall werden der betr. Familie Einzelwahlgräber und Familiengrabstätten mit bis zu 3 Grabstätten bereitgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht durch Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Berechtigungsurkunde.  
Das Nutzungsrecht kann auf Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufforderung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden.
- (4) Die Ruhezeiten bei Wahlgräbern entsprechen den Ruhezeiten der Reihengräber.
- (5) Eine Beisetzung darf in Wahlgräber nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll der Nutzungsberechtigte hierauf schriftlich hingewiesen werden.
- (7) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Schon bei Erwerb des Nutzungsrechts hat der Erwerber für den Fall eines Ablebens einen Angehörigen als seine Nachfolger im Nutzungsrecht auf dem nachstehenden Personenkreis zu bestimmen:
  - a) Ehegatte
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
  - c) Geschwister
  - d) Nachrangig Ehegatten zu b) und c).Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat ebenfalls entsprechend der Ziffer 7 einen Rechtsnachfolger zu bestimmen und dies der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

**§ 9a**  
**Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

**§ 10**  
**Ausheben der Gräber, Särge, Urnen**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein.
- (3) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beizusetzen.
- (4) Aschenurnen können in Reihen – oder Wahlgräber beigesetzt werden wobei in einem noch unbelegten Wahlgrab bis 4 Urnen beigesetzt werden können. In ein durch einen Sarg belegte Grab können bis zu 2 Urnen dazugelegt werden.
- (5) Graböffnungen und Umbettungen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. richterlicher Anordnung gestattet.
- (6) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Gräber nicht wieder belegt werden.

**III. Gestaltung der Grabstätten**

**§ 11**  
**Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Dabei ist § 2 Abs. 4 Buchst. j besonders zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Einzelanordnungen über die Gestaltung der Grabstätten treffen.
- (3) Die Gestaltung der Grabgemeinschaftsanlage „Memoriam-Garten“ obliegt der Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH und ihren Vertragspartnern.

**IV. Grabmale**

**§ 12**  
**Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen auf Zustimmung sind Grabmalentwürfe beizufügen.
- (3) Sämtliche sonstigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Abdeckung mit Platten usw. ist nicht zulässig.

### **§ 13**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren bzw. so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für die Art der Fundamentierung bzw. der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Friedhofsverwaltung allgemein oder im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Auf dem (anonymen) Urnengemeinschaftshain dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

### **§ 14**

#### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Empfänger der Berechtigungsurkunde nach § 8, bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 15**

#### **Entfernung**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen darüber verfügen.

## **V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den üblichen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine anonyme Beisetzung erfolgt ohne Blumen und Kränze; auf dem dafür vorgesehenen Ablageplatz darf ein Teil (Gesteck, Schalte etc.) niedergelegt werden.
- (3) a) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Berechtigungsurkunde nach § 8, bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.  
  
b) Die Fläche zwischen den Gehplatten bzw. der Hecke oder den Sträuchern und der Grabeinfassung (Breite etwa 40 cm) ist vom jeweiligen Verantwortlichen zu unterhalten.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner bzw. Gartenbaufachbetrieb beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei den Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u. ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen.
- (9) Die Pflege der Grabgemeinschaftsanlage „Memoriam-Garten“ obliegt der Nordwest-deutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH und ihren Vertragspartnern.

#### **§ 16a**

#### **Sonderbestimmung für den Urnengemeinschaftshain**

Die Pflege des Urnengemeinschaftshaines obliegt dem Träger.

Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

#### **§ 17**

#### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, der nicht ohne weiteres zu ermitteln oder wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird auf Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 18 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) Eine Beisetzung in einer Grabgemeinschaftsanlage ist mit weiteren Kosten verbunden.
- (3) Die Beisetzung im „Memoriam-Garten“ (Grabgemeinschaftsanlage) findet nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages bei der Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH statt. Ein solcher Vertrag ist mit weiteren Kosten für die damit verbundene Dauergrabpflege verbunden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.12.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2011 außer Kraft.

Ihlow, den 17.09.2015

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.